

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B) PLANZEICHNUNG (TEIL A)

II) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- I.1.1) Art der baulichen Nutzung
WA: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen.
- Unzulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§15)BauNVO).

Im Gebiet WA 3 sind Stellplätze, Carports oder Garagen auf den privaten Grundstücken unzulässig. Stellplätze / Garagen sind in den ausgewiesenen Gemeinschaftsgaragen / Gemeinschaftsstellplätzen zu realisieren.

I.2) (§ 9 (1) Nr.24 BauGB)

I.2.1) Ausrichtung der Aufenthaltsräume
Im Lärmpegelbereich III sind Räume zum dauerhaften Aufenthalt wie Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches, auf die der Straße abgewandte Seite zu orientieren.

I.2.2) Baulicher Schallschutz
Im Lärmpegelbereich III sind Außenbauteile von Räumen zum dauerhaften Aufenthalt wie Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches, gemäß DIN 4109 mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß von 35 dB auszuführen, bei lärmabgewandten Seiten innerhalb Lärmpegelbereich III sowie im Lärmpegelbereich II sind Außenbauteile von Räumen zum dauerhaften Aufenthalt mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß von 30 dB auszuführen.

I.3) Grünordnungsmaßnahmen

I.3.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Baumpflanzungen:
Je vollendete 100 qm neu mit Gebäuden überbauter Grundstücksfläche ist auf dem eigenen Grundstück ein Baum in der Pflanzqualität H, DB, 14/16 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Die in der Planzeichnung dargestellten Pflanzstandorte können zur Anpassung an örtliche Gegebenheiten um bis zu 5 m verschoben werden.

Fläche A 1: (Pflanzflächen)
Auf den in der Planzeichnung dargestellten Pflanzflächen sind Gehölz- und Heckenbestände mit 2 Gehölzen auf 1 qm Fläche zu pflanzen. Aus je 3 bis 5 Pflanzen sind Gruppen zu bilden; niedrige Gehölze sind auf der sonnenzugewandten Seite zu pflanzen (stufiger Heckenaufbau). Es sollen höchstens 60% Sträucher der Größe 40/60, o.B., mindestens 30% Sträucher der Größe 60/100, o.B. und mindestens 10% Heister, 2 x v, 200-250 gepflanzt werden.

I.3.2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Fläche A 2a: (Ausgleichsfläche / Lärmschutzwall)
70% der Gesamtfläche ist mit Sträuchern der Größe 60/100, verpflanzt, (Pflanzenabstand 1 m untereinander) zu bepflanzen. Die restliche Fläche ist als artenreiche Wiese zu entwickeln, die höchstens zweimal jährlich zu mähen ist. Das Mähgut ist zur Ausdegerung der Flächen zu entfernen.

Fläche A 2b: (Ausgleichsfläche)
Die Fläche ist als artenreiche Wiese zu entwickeln, die höchstens zweimal jährlich zu mähen ist. Das Mähgut ist zur Ausdegerung der Flächen zu entfernen. Auf der Wiese sind zwei Lesesteinhaufen aufzuschütten.

Fläche A 3: (Parkanlage)
Die Fläche ist als offene Wiesenfläche mit zusammenhängenden, mindestens 30 qm großen Baum- und Gehölzgruppen herzustellen. 20% der Fläche sind mit Sträuchern der Größe 60/100, verpflanzt mit Pflanzabstand von 1 m zu bepflanzen. Außerdem sind auf der Fläche 8 Bäume standortgerechter Arten in der Pflanzqualität H, DB, 14/16 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Die Wiesenfläche ist höchstens fünfmal, vorzugsweise zweimal im Jahr zu mähen.

I.3.3) Maßnahmen zur Grundwasserneubildung / Flächenversiegelungen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Alle Flächenversiegelungen, die nicht durch Kfz-Verkehr genutzt werden, sind mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. Betonunterbau und Fugenverguss oder andere, die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Bauweisen, sind unzulässig.

I.3.4) Grünflächen
Verkehrsgrün: Auf den Verkehrsgrünflächen sind intensiv gepflegte Wiesen- oder Staudenflächen anzulegen. Die Wiesenflächen sollen höchstens fünfmal, vorzugsweise dreimal jährlich gemäht werden. 15 % der Gesamtfläche ist mit Sträuchern der Mindestpflanzqualität 60/100, verpflanzt im Abstand von 1 m zu bepflanzen.

II) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

II.4.1) Dachform / -material (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)
Dächer sind als Sattel-, Zeit-, Krüppel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung im Bereich von 40 bis 60 Grad aus zu führen, davon ausgenommen sind Dächer untergeordneter Gebäudeteile, Dachaufbauten sowie Dächer von Carports.
Der First muss sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken; ausgenommen sind Fälle, in denen die Firststichung in der Planzeichnung vorgegeben ist. Glasierete Ziegel in den Farben blau, grün und lila sowie Kunsttreet sind unzulässig.

II.4.2) Guben (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)
Guben müssen zum First einen Abstand von mind. 0,70 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,50 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotechte) sowie zu den Giebelwänden einen Abstand von mind. 1,50 m einhalten. Dacheinschnitte und Dachbalkone sind unzulässig, Loggien in Dachguben sind zulässig.

II.4.3) Einfriedungen (§ 86 (1) 4 LBauO M-V)
Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedungen sind ausschließlich zulässig:

- Feldsteinmauern mit mind. 0,6 m Höhe
- Holzlatenzäun mit nur vertikaler Lattung in einer Höhe von 0,9 m bis 1,4 m Höhe
- lebende Einfriedungen (Hecken aus Laubgehölzen) mit mind. 1,2 m Höhe (auch als abgeplanter Stabgitterzaun)

II.4.4) Werbeanlagen (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)
Zulässig sind nur Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBauO M-V. Ausgenommen sind hiervon Werbeanlagen, die sich auf eine im Plangebiet erbrachte Leistung erstrecken. Werbeanlagen dürfen eine Größe von 3 qm, bei freistehender Aufstellung eine Größe von 1,5 qm, nicht überschreiten.

II.4.5) Gemeinschaftsanlagen / GGA (§ 86 (1) 4 LBauO M-V)
Die Gemeinschaftsgaragen entlang der Neuen Straße sind mit einem geneigten Dach mit 35 Grad Neigung zu versehen. Die der Neuen Straße zugewandte Seite ist mit Fenstern zu versehen. Geschlossene Wandflächen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (III.1 bis 2) UND HINWEISE (III.3 bis III.5)

III.1) Bodendenkmäler

Werden bei Erdbarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DschG M-V (GVB. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 97ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdbarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdbarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 (3) DschG M-V).

III.2) Trinkwasserschutzzone III

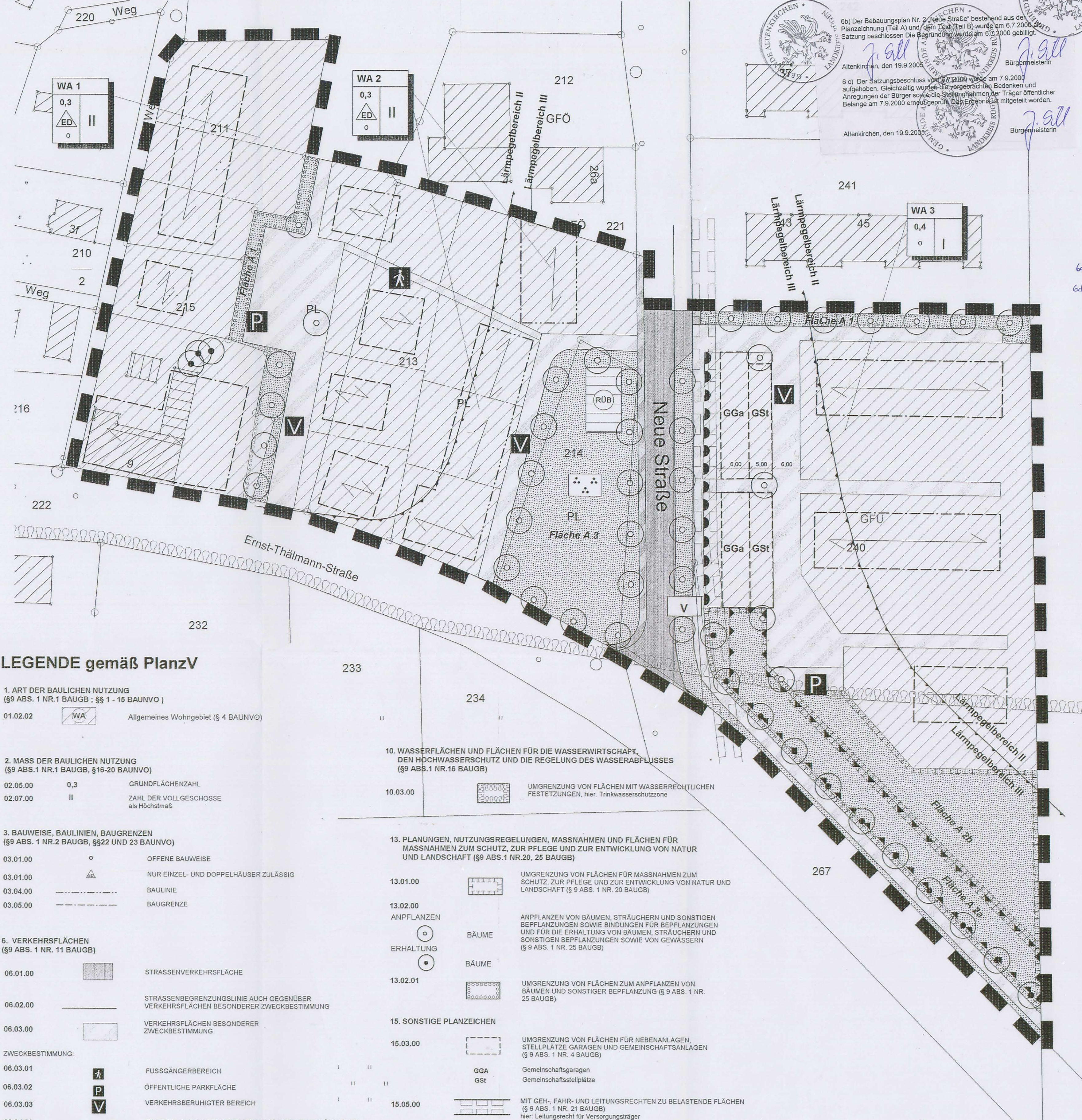
Für die Bereiche des Plangebiets, die in der Trinkwasserschutzzone III liegen, besteht Schutzstatus gemäß § 136 LWaG M-V. Die in der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen sind zu beachten.

III.3) Ordnungswidrigkeit

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000,- EUR geahndet werden kann.

III.4) Bodenschutz

Im Umgang mit dem Oberboden sind das Bundesbodenschutzgesetz und die DIN-Normen 19916 "Bodenarbeiten" und 18300 "Erdbarbeiten" zu beachten.



LEGENDE gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 Abs.1 Nr.1 BAUGB ; §§ 1 - 15 BAUNVO)

01.02.00 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16-20 BAUNVO)

02.05.00 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00 OFFENE BAUWEISE
03.01.00 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
03.04.00 BAULINIE
03.05.00 BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

(§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.01.00 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

06.02.00 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

06.03.00 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

06.03.01 FUSSGÄNGERBEREICH

06.03.02 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

06.03.03 VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

06.04.00 EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSSANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

07.00.00 REGENRÜCKHALTEBECKEN

9. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

09.00.00 GRÜNFLÄCHEN

ZWECKBESTIMMUNG:

ÖFFENTLICHE PARKANLAGE

VERKEHRSGRÜN

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§9 ABS.1 NR.16 BAUGB)

10.03.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN, hier: Trinkwasserschutzzone

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.01.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

13.02.00 ANPFLANZEN
13.02.01 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.03.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)

15.05.00 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB) hier: Leitungsrecht für Versorgungsträger

15.06.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZES (§ 1 ABS. 1 Nr. 24 BAUGB) hier: Lärmschutzwall / Abgrenzung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109

15.13.00 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

15.14.00 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)

Verfahrensvermerke

1) Die Gemeindevertretung hat am 06.12.1997 gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

2) Die Gemeindevertretung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

3) Die Gemeindevertretung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

4) Die Gemeindevertretung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

5) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

6) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

7) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

8) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

9) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

10) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

11) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

12) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

13) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

14) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

15) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

16) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

17) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

18) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

19) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

20) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

21) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

22) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

23) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

24) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

25) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

26) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

27) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

28) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

29) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

30) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

31) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

32) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

33) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

34) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

35) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

36) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

37) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

38) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

39) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

40) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

41) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

42) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

43) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.2000 den Bebauungsplan Nr. 2 "Neue Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 30.11.2000 als Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde am 30.11.2000 gebilligt.

44) Der Bebauungsplan mit Begründung hat am 19.9.